

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 153/11 B

L 14 R 135/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (8) R 144/06 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2011 und gegen die Auf-
erlegung von Verschuldungskosten in Höhe von 225 Euro im vorbezeichneten Urteil
werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.1.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint und ihm Verschuldungskosten in Höhe von 225 Euro auferlegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache. Ferner hat er Beschwerde gegen die im Berufungsurteil auferlegten Verschuldungskosten (§ 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG) eingelegt.
- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21.4.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
 1. "ob die Rentenvoraussetzung deshalb gegeben sind, weil sich die Versicherte im April 1998 unstreitig arbeitssuchend gemeldet hatte und ihr von dem zuständigen Mitarbeiter des Arbeitsamtes erklärt worden war, sie bräuchte sich nicht weiter arbeitslos zu melden, weil die Arbeitsvermittlungen ohne Erfolg bleiben würden",



2. "ob über die als Pflichtbeitragszeit berücksichtigte Zeit bis 28.02.2006 hinaus bis April 2007 während des Bezuges von Arbeitslosengeld II die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hat".

- 7 Der von dem Kläger zu 1. aufgeworfenen Frage kann von vornherein keine Breitenwirkung zukommen, weil sie sich lediglich auf die im vorliegendem Rechtsstreit gegebene Fallkonstellation bezieht.
- 8 Entsprechendes gilt für die zu 2. aufgeworfene Frage, die sich ebenfalls nur an der Fallgestaltung im anhängigen Einzelfall orientiert.
- 9 Selbst wenn der Beschwerdebegründung unterstellt, sie wolle inhaltlich die Fragen stellen,
1. ob ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe, wenn mündlich erteilte Belehrungen von schriftlichen Hinweisen abweichen und
 2. eine darlehensweise Zahlung von Alg II Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründe,
- sind die Darlegungserfordernisse auch nicht ansatzweise erfüllt.
- 10 Hinsichtlich der Frage 1 fehlt es dann nämlich an jeglicher Auseinandersetzung damit, ob sich die gestellte Rechtsfrage bereits anhand vorliegender Rechtsprechung des BSG beantworten lässt. Der möglicherweise in seinem Ansatz auf eine entsprechende Darlegung abzielende, jedoch unverständliche vorletzte Absatz auf Seite 7 der Beschwerdebegründung vermag diese Anforderung nicht zu erfüllen, zumal keine einzige gerichtliche Entscheidung in Bezug genommen wird.
- 11 Hinsichtlich der Frage 2 fehlt es bereits an Darlegung, inwieweit die Frage klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet ist.
- 12 Der Kläger benennt schon keine Rechtsnorm, anhand derer die Frage zu beantworten ist, ob beim Bezug von Arbeitslosengeld II Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (*vgl aber § 3 Satz 1 Nr 3a SGB VI idF bis 31.12.2010 und die dort genannten Ausschlussstatbestände gem Halbs 2 unter a) bis e)*). Klärungsbedarf ist auch nicht deshalb hinreichend dargelegt, weil er meint, das BSG müsse entscheiden, ob durch den vor dem SG Münster geschlossenen Vergleich, wonach die ursprünglich darlehensweise gewährten Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 1.3.2006 bis April 2007 nunmehr endgültig behalten werden dürften, weitere Anrechnungszeiten entstanden seien. Dadurch wirft der Kläger erneut eine Frage auf, die lediglich der Subsumtion eines gesetzlichen Tatbestandes bedarf. Er legt aber nicht ansatzweise dar, dass und weshalb die aufgezeigte Problematik einer



Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bedürfe. Zudem ist nicht ersichtlich, inwieweit die Frage 2 überhaupt entscheidungserheblich sein kann. Wenn nach den Ausführungen im Berufungsurteil eine Lücke im Versicherungsverlauf zwischen Mai 1998 und April 2005 besteht, kann eine (weitere) Beitragszeit zwischen März 2006 und April 2007 bei einem Leistungsfall der Erwerbsminderung im Jahre 2006 (Bl 5 oben der Beschwerdebegründung) kaum helfen, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (oder Abs 2 Satz 1 Nr 2) SGB VI zu erfüllen.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten gemäß § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG in Höhe von 225 Euro im angefochtenen Berufungsurteil ist ebenfalls unzulässig. Nachdem der Kläger gegen die Entscheidung des LSG in der Hauptsache keinen Revisionszulassungsgrund dargelegt hat, ist die begehrte Überprüfung der Anwendung von § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG eine isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung, die gemäß § 165 Satz 1 iVm § 144 Abs 4 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen und deshalb auch nicht gesondert mit der Beschwerde geltend gemacht werden kann (*stRspr, Senatsbeschluss vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen - Juris RdNr 14; vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13; BSG vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - Juris RdNr 7; vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13; vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 2; vom 24.6.1993 - 6 BKA 27/92 - Juris RdNr 7; vom 21.12.1956 - SozR Nr 2 zu § 192 SGG*). Das BSG hat in diesem Sinne nur dann eine "Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren" zu treffen, wenn es im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision neben der Hauptsache auch die Kostenentscheidung des LSG zu prüfen hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 192 RdNr 20*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

